

KUNDEN-Information



Sonderabfall-Entsorgung
Bayern GmbH

Hinweise zum Ausfüllen des Abfallprofils

Das Abfallprofil (F0358) soll den Abfall umfassend beschreiben um eine sichere Aussage über den Entsorgungsweg tätigen zu können und mögliche Gefahren frühzeitig zu erkennen.

1 Ausfüllbeschreibung

Die nachfolgende Nummerierung stimmt mit der Nummerierung der Felder im Abfallprofil überein.

zu 3.1. **Betriebsinterne Bezeichnung**

- möglichst aussagekräftige, aber allgemein verständliche Bezeichnung
- keine Trivial- oder Produktnamen, die außerhalb der Firma des Abfallerzeugers nicht bekannt sind
- keine Bezeichnungen wie „Abfall wässrig“, „Feststoff“ oder „XCF 23“

zu 3.2. / 3.3. **Abfallschlüssel / AVV-Bezeichnung**

- allgemein gültige Nummer und Bezeichnung für den jeweiligen Abfall aus der AVV
- weitere Informationen unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/avv/index.html>

zu 3.4. **Beschreibung der Abfallentstehung**

- den Prozess nennen bzw. kurz beschreiben, bei dem der Abfall entsteht
- Angabe, ob aus chemischen, mechanischen, oder thermischen Prozessen bzw. aus Sammlung, Lagerhaltung, Reinigung, überlagerte Produkte ...
- Art der Anlage / des Bereiches, in welchem der Abfall anfällt

zu 3.5. **Vorbehandlung**

Vorbehandlung des Abfalls (chemisch, thermisch, mechanisch etc.) beim Erzeuger, z.B.: Fällung, Filtration, Neutralisation, Absaugung

- Was ist unmittelbar vor der Abgabe des Abfalls geschehen?
- Wie und ggf. warum ist der Abfall in diese Form gebracht worden?

zu 4.2. **Geruch / Farbe**

- wichtig, denn die organoleptische Prüfung kann zur frühzeitigen Erkennung von Fehldeklarationen beitragen
- Angaben wie „typisch“ oder „spezifisch“ sind zwar dem Erzeuger, nicht aber dem GSB-Annahmepersonal vertraut und sollten deshalb vermieden werden

Sitz der Gesellschaft:
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen

kontakt@gsb-mbh.de
www.gsb-mbh.de

Vertrieb
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Tel.: 08453 / 91-241
Fax: 08453 / 91-230

vertrieb@gsb-mbh.de

D1113 / Revision: 01
Stand: 08/2014

KUNDEN-Information

zu 4.3. Brennverhalten

- Als brennbar werden solche Stoffe bezeichnet, die nach dem Entzünden mit einer Flamme selbstständig weiter brennen, d.h. die Ausbreitung eines Brandes kann stattfinden

zu 4.4. / 4.5. Reaktion mit Wasser und / oder anderen Stoffen

- Informationen sind in Sicherheitsdatenblättern (SDB) unter Pkt. 10 oder in Betriebsanweisungen zu finden; Reaktionspartner angeben!
- z.B.: Flockung, Erwärmung, Gasbildung (welche Gase?), Polymerisation, Hydrolyse/ Solvolyse,
- (Selbst-)Zersetzung, Aushärtung

zu 4.6. Prozentuale Zusammensetzung

- möglichst vollständige Zusammensetzung; auch nicht gefährliche Füll- oder Zusatzstoffe, da diese bspw. Brennverhalten oder Konsistenz wesentlich beeinflussen können
- auch Bereiche (z.B. 10-15 %) sind zulässig
- Gesamtsumme von 100% wünschenswert, z.B.: „95-98% Wasser, 2-5% halogenfreie Bearbeitungsöle“
- gefährliche Stoffe im Spurenbereich (z.B.: Hg 5 mg/kg) bitte unter 5. angeben
- bei mehreren Stoffen, die in unterschiedlichen Mischungen vorkommen können, sind die maximal möglichen Konzentrationen anzugeben
- Hinweise auf angehängte Sicherheitsdatenblätter sind nicht sinnvoll, da die GSB-Mitarbeiter der Annahme nicht die Zeit haben, mehrere pro Abfall zu durchsuchen.
- Hinweise auf Deklarationsanalysen sind nicht ausreichend, da diese nur Gehalte einzelner Elemente aufweisen, und nichts über die Eigenschaften der einzelnen Verbindungen oder Stoffgruppen aussagen.
- Angabe von CAS-Nummern, falls vorhanden, erleichtert die Identifikation von Stoffen

zu 5. Gefahrenbestimmende Komponenten und Abfallanalytik

- Bitte die Stoffe eintragen, die die Hauptgefahren darstellen
- Informationen sind auch aus den Sicherheitsdatenblättern Pkte. **2**, **3** und **11** zu entnehmen
- Stoffe, die unter 4.4 / 4.5. fallen, sollten genannt werden
- Es können auch zusätzliche Eigenschaften genannt werden, die dazu führen, dass ein Abfall als gefährlich einzustufen ist. Die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle (H1-H14) sind aufgeführt in der AVV: www.bmu.de
- Angaben zu pH-Wert, Heizwert, falls vorhanden
- Gehalte der Schwermetalle Blei (Pb), Zink (Zn) und Antimon (Sb) ab 1 % sowie Cadmium (Cd) und Thallium (Tl) ab 100 ppm
- Gehalte von: Schwefel (S) ab 1 %, Fluor (F) ab 0,5 %, Chlor (Cl) ab 5 %, Brom (Br) ab 0,2 %, Iod (I) ab 0,1 %
- Gehalte von Quecksilber (Hg) und Arsen (As) stets angeben

KUNDEN-Information

zu 6.4. **Gewünschte Verpackungsform**

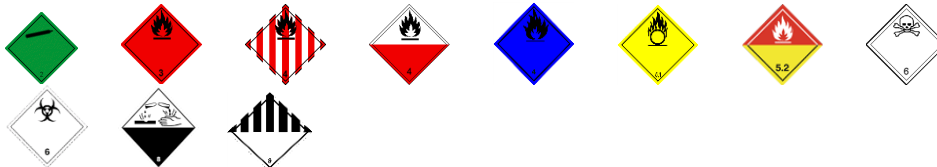
- grundsätzlich wichtig für den Entsorgungsweg
- Mehrfachnennungen möglich
- **Endverpackung legt GSB fest**
Beispiele:
 - Gebinde (Kunststoff bzw. Metall)
 - Gebindegröße 30-/60-/120-/200-l-Gebinde
 - Big Bag oder IBC
 - lose Schüttung, Mulde / Container
 - Saugwagen
 - etc.

zu 7.1. **Flammpunkt**

- wenn keine Bestimmung für das Gemisch vorliegt, ist der niedrigste Flammpunkt einer Einzelkomponente (Gehalt > 1 %) anzugeben
- aus SDB Pkt. 9 ersichtlich

zu 7.2. **Hinweise zur Beförderung**

Zum Transport auf der Straße werden Abfälle mit folgenden Tafeln nach ADR am Fahrzeug gekennzeichnet: **Es werden ausschließlich Abfälle bei der GSB angenommen, welche mit folgenden Tafeln gekennzeichnet sind (Sprengstoffe und radioaktive Stoffe, Klassen 1 und 7, werden nicht angenommen)!**



- im Abfallprofil sind u.a. die auf den Tafeln aufgeführten Zahlen einzutragen
- aus SDB Pkt. 14 ersichtlich













KUNDEN-Information

zu 8.1. - 8.3. Gefahrstoffverordnung

Nach Gefahrstoffverordnung sind Chemikalien mit folgenden Symbolen gekennzeichnet:

(Achtung: in einigen Fällen stimmen die Symbole aus ADR und GefStoffV nicht überein!)

Gegenüberstellung der alten Gefahrensymbole zu den entsprechenden Piktogrammen nach GHS

 Brand-fördernd	 Leicht-entzündlich Hoch-entzündlich	 Sehr giftig Giftig	 Ätzend	 Gesundheitsschädlich Reizend	 Umweltgefährlich
 für: - Oxidationsmittel	 für: - Entzündbar - Leicht entzündbar - Extrem entzündbar - Selbstentzündlich	 für: - Lebensgefahr - Giftig (Gesundheitsgefahr), für: - CMR-Stoff Kat. 1/2 - Schädigt die Organe - Kann Organe schädigen - Aspiration lebensgefährlich - Allergisierend bei Einatmen	 für: - Ätzend/ - Korrosiv	 (Ausrufezeichen), für: - Gesundheitsschädlich - Betäubend - Allergisierend bei Hautkontakt - Reizend	 für: - Umweltgefährdend

sowie:

 (Gasflasche), für: - unter Druck stehende Gase	 Explosionsgefährlich	<p>Mit E (Explosionsgefährlich) bzw. den dazu gehörigen R-(H)-Sätzen gekennzeichnete Abfälle werden von der GSB nicht angenommen!</p>
 NEU	 für: - Explosiv	

- in das Abfallprofil sind die Buchstaben von den Schildern zu übertragen
- aus SDB Pkte. 2 und 14
- dabei sind bei Mischungen die höchsten Gefahren zu benennen, analog der zu Pkt. 5 aufgeführten Reihen bzw. der dazu gehörigen R-(H-) und S-(P-) Sätze
- für Zubereitungen, in denen Einzelstoffe in definierten Konzentrationsbereichen vorkommen, findet man häufig in der GESTIS-Stoffdatenbank (Link am Ende des Dokuments) die Einstufung nach GefStoffV
- im Falle von krebserzeugenden Stoffe,
 - gekennzeichnet mit R 45 oder R49 bzw. H350/H350i oder H351
 - siehe „Liste krebserzeugender Stoffe“ unter: www.baua.de

KUNDEN-Information

zu 8.4. Störfallverordnung

namentlich genannte Stoffe (Nr. 12 und 14-39.2) nach Anhang 1 (Stoffliste) der 12. BImSchV:

www.gesetze-im-internet.de /12. BImSchV .

zu 8.5. Reaktive Gruppen

- Liste nach TRAS 410; Anhang
- Zusätzlich dazu: Aldehyde niederer Kohlenwasserstoffe, 1,3-Diene, Hydroxycarbonsäuren, Diketone, konjugierte Aromaten

2 Hinweise und Anmerkungen

Für alle Mitarbeiter der GSB, die mit dem Abfall arbeiten, ist es wichtig, dass das Abfallprofil möglichst vollständig ausgefüllt ist. **Dabei ist es auch wichtig, bei nicht zutreffenden Punkten „Nein“ anzukreuzen oder anderweitig kenntlich zu machen, dass dieser Punkt bearbeitet wurde.** (z.B.: 4.2. „geruchlos“; 5. „nicht zutreffend“, „keine“ bzw. „- - -“)

Für Sammelentsorgungsnachweise sollte das Abfallprofil so umfassend ausgefüllt werden, dass alle von ihnen durchgeführten Sammlungen abgedeckt sind, jedoch muss jede einzelne Anlieferung gesondert deklariert werden. Sammlungen für Mischlager (Putzmeister, Tanklager, Bunker, beide Shredder) dürfen Stoffe oder Zubereitungen mit folgenden Eigenschaften nicht enthalten:

- **4.3** selbstentzündlich
- **4.4** Reaktion mit Wasser: ja
- **4.5** Reaktion mit Basen / alkalischen Stoffen
- **4.6** Überschreitung eines der genannten Anteile
- **7.2** ADR-Klassen 2, 3 I, 4.1 I, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1 I, 6.2, 8 I
- **8.1** Einstufung mit T⁺ bzw. O
- **8.2 H-Sätze nach GHS-Einstufung:** H200-H205, H222, H224, H240-242, H250, H260-H261, H271, H280, H300, H310, H330, H350 und H350i/ H351 sowie EUH001, EUH018, EUH019 und EUH029
bzw. die **R-Sätze nach GefStoffV:** R 1-9, 14, 15, 17-19, 26-30, 45, 49
- **8.5** reaktive Gruppen

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 08453/91-241 gerne zur Verfügung.